



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König

nig in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien Neufchatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern, der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Sebe Getreue : Ihr erinnert Euch allerunterthänigst Was vor ein Edict Wir unterm 14. Septembr. 1724 wegen der veruruffenen unterhältigen Scheide-Münze ergehen und von denen Gangen publiciren lassen;

Dabe Wir nun höchstmißfällig vernehmen / das dawieder allerhand Contraventiones insonderheit in Unserer Graffschafft Marck, die im gemeltem Edict verbottene Species nicht weniger

1. Die ganze und halbe Kopf-Stücker/
2. Die Drey Bagen-Stücker/
3. Drey und halbe Petermänner/
4. Die Zeser-Stüber/

zum höchsten Beschwer Unserer Unterthanen und Cassen einschleichen/ Wir aber keines wegs gemeynet seyn/ hierunter einige Contravention zu gestatten / sondern auf gemeltes Edict, mit aller exactitude und Nachdruck gehalten/ und die so dawieder frevelen / mit der darin comminirten Straffe ohne einigens zurücksehen/ angesehen wissen wollen;

Als ergehert nochmalten der ernstliche Befehl hiemit an Euch / Eures Orths Euch genau darnach zu achten/ und bey Vermeidung fiscalischer Abtundung keine Contravention zu gestatten/ immassen dem Officio Fiscii hierunter sein Amt zu thun / hiemit aufgegeben wi. d. Seyndt Euch mit Gnaden hinweg: Geben Cleve im Regierungs-Rath den 24. Januarii 1730.

An statt und von wegen Allerhöchstigl.
Seiner Königlichen Majestät.

J. E. Freyherr von Strünkede zu Strünkede.
J. P. v. Raesfeld.

Arnolde von der Porzen.

Einige Gedanken
über die
Verfassung des Reichs



Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der

Die Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der
Verfassung des Reichs ist ein
sehr wichtiges Gegenstand der



Erictum

von

243 Jan. 1730.

1477

Renovation des Erict

von

Erict - Münze vom 1730

Septemb. 1724.

N. 20.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

211

Handwritten notes in the left margin, including "1930" and other illegible scribbles.



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erg. Cam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neufchatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve /
Jülich / Berge / Siettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Sebe Getreue : Ihr erinnert Euch allerunterthänigst
Was vor ein Edict Wir unterm 14. Septembr. 1724 wegen der ver-
ruffenen unterthätigen Scheide-Münze ergien und von denen Ganglen
publiciren lassen;

Dabe Wir nun höchstmißfällig vernemen / das dawieder allerhand
Contraventiones insonderheit in Unserer Graffschafft Diarck, die im
gemeltem Edict verbottene Species nicht weniger

1. Die ganze und halbe Kopf-Stücker/
2. Die Drey Bagen-Stücker/
3. Drey und halbe Petermänncher/
4. Die Tesser-Stücker/

zum höchsten Beschwer Unserer Unterthanen und Cassen einschleichen/
Wir aber keines wegs gememet seyn hieunter einige Contravention zu ge-
statten / sondern auf gemeltes Edict, mit aller exactitude und Nachdruck
gehalten / und die so dawieder freveln / mit der darin comminirten Straffe
ohne einiges zurucksehen / angesehen wissen wollen;

Als ergehet nachmalen der criftliche Befehl hiemit an Euch / Eures
Dritts Euch genau darnach zu achten / und bey Vermeidung fiscalischer Ab-
dung keine Contravention zu gestatten; immassen dem Officio Fisci hierun-
ter sein Ambr zu thun / hiemit aufgegeben wird. Seyndt Euch mit Gnaden
gegeben: Seben Cleve im Regierungs-Nacht den 24. Januarii 1730.

An statt und von wegen Allerhöchstglt.
Seiner Königlichen Majestät.

J. C. Freyherr von Strünckede zu Strünckede.
J. P. v. Raesfeld.

Arnoldt von der Forcken.